



Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$ S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$ S. 17 M. statt 18 M. Stellensuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$ S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$ S. 26 M., $\frac{1}{8}$ S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Redaktioneller Teil.

Der Verlagsvertrag nach dem neuen österreichischen Rechte.

Von Dr. Hermann Reitzer, Wien.

Mitten im Kriege ist in Österreich ein Friedenswerk von außerordentlicher Bedeutung vollendet worden. Durch eine kaiserliche Verordnung vom 19. März 1916 ist die Novelle zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft gesetzt und damit jene den Bedürfnissen des modernen Verkehrs- und Wirtschaftslebens entsprechende Revision des österreichischen Bürgerlichen Rechtes wenigstens zum Teil verwirklicht worden, die zuerst im Jahre 1904 von Josef Unger gefordert wurde.

Die Bedeutung dieses Gesetzeswerkes kann erst dann recht gewürdigt werden, wenn man sich vor Augen hält, daß das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch aus dem Jahre 1811 stammt und daher naturnotwendig trotz seiner vortrefflichen Eigenschaften alle jene Rechtsfragen überhaupt nicht oder doch nur mangelhaft regelt, welche erst im Zusammenhang mit der ungeahnten wirtschaftlichen Entwicklung des 19. und 20. Jahrhunderts entstanden sind. In die Gruppe dieser bisher recht stiefmütterlich und unbefriedigend geordneten Gebiete gehörte auch der Verlagsvertrag, der bekanntlich selbst in jenen Ländern, die sich wie das Deutsche Reich einer eingehenden Regelung dieser Materie erfreuen (in dem Reichsgesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901), die Praxis vor immer neue, schwierige und interessante Probleme stellt. Um so lebhafter wurde in Österreich das Bedürfnis nach einer Neuregelung des Verlagsrechts empfunden, da die bezüglichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht nur dürftig und unzureichend, sondern auch völlig veraltet, ja zum Teil durch das geltende Gesetz betreffend das Urheberrecht vom Jahre 1895 überholt waren.

Wer nun gehofft hatte, daß die so lange erwartete Novelle zum Bürgerlichen Gesetzbuch endlich die ersehnte Lösung der vielen sich aus dem Verlagsvertrag ergebenden Zweifel und Streitfragen bringen werde, wird sich eines Gefühls der Enttäuschung nicht erwehren können. Wohl sind die veralteten Bestimmungen aufgehoben worden — was freilich mehr akademische Bedeutung hat, da sie ohnehin in der Praxis nicht mehr angewandt wurden —, was aber die Novelle an die Stelle dieser Regeln setzt, ist wohl mehr als dürftig. Sind doch die acht Paragraphen, die das Bürgerliche Gesetzbuch über den Verlagsvertrag enthielt, in der Novelle auf zwei vermindert worden.

Nun verwahren sich freilich die Verfasser des Gesetzes entschieden gegen den Schluß, den diese allzu große Sparsamkeit nahelegen könnte, daß sie nämlich der Ansicht gewesen wären, der Verlagsvertrag gestatte eine »bagatellmäßige Behandlung«, ein Vorwurf, den schon Burdhard gegen den ersten Regierungsentwurf erhoben hatte. Die Verfasser waren sich vielmehr, wie der Motivenbericht auseinandersetzt, der Wichtigkeit dieses Gebietes durchaus bewußt. Nur waren sie der Überzeugung, daß die befriedigende Regelung des Verlagsvertrages den Rahmen eines »Allgemeinen« Bürgerlichen Gesetzbuches übersteige und daher auch nicht durch die Revision desselben gelöst werden könne. Dies könne nur durch ein besonderes Gesetz geschehen, sowie man z. B. auch den Versicherungsvertrag durch ein Sondergesetz geregelt habe. Dabei berufen sich die Verfasser der Novelle auf das Vor-

bild des Deutschen Reiches, wo tatsächlich der Verlagsvertrag außerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuches geordnet ist.

Wenn nun die Novelle dennoch zwei Paragraphen über den Verlagsvertrag aufgenommen und sich nicht damit begnügt hat, die bisherigen Bestimmungen einfach für aufgehoben zu erklären, so hat dies zwei Gründe. Einmal soll ausdrücklich zum Ausdruck gebracht werden, daß der Verlagsvertrag ein Rechtsgeschäft besonderer Natur ist und unter keinen der Verträge des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere nicht unter den Werk- oder Dienstvertrag, eingereiht werden darf. Als zweiten Grund gibt der Motivenbericht den an, daß wenigstens eine der wichtigsten Normen, nämlich die über das Recht der Veranstaltung von Neuauflagen, in der Novelle enthalten bleiben soll, solange das in Aussicht genommene Sondergesetz nicht erlassen ist.

Was nun die durch die Reform geschaffenen Änderungen betrifft, so wird zunächst der Begriff des Verlagsvertrages, so wie er der modernen Gesetzgebung entspricht, festgestellt. Während das Bürgerliche Gesetzbuch erklärte: »Durch den Vertrag über den Verlag einer Schrift wird jemandem von dem Verfasser das Recht erteilt, dieselbe durch den Druck zu vervielfältigen und abzusetzen. Der Verfasser begibt sich dadurch des Rechts, das nämliche Werk einem andern in Verlag zu überlassen«, heißt es jetzt: »Durch den Verlagsvertrag verpflichtet sich der Urheber eines Werkes der Literatur, Kunst oder Photographie, oder sein Rechtsnachfolger, einem anderen das Werk zur Herausgabe zu überlassen, dieser (der Verleger) dagegen, das Werk zu vervielfältigen und zu vertreiben«. Durch diese Fassung wird der Begriff des Verlagsvertrages entsprechend dem Umkreise des österreichischen Urheberrechtsgesetzes über die »Schriften« hinaus erweitert und für alle Werke der Literatur, Kunst oder Photographie anwendbar erklärt. Was als solches Werk anzusehen ist und somit Gegenstand eines Verlagsvertrages werden kann, bestimmt das Gesetz über das Urheberrecht. Dabei muß freilich vor dem Mißverständnis gewarnt werden, als ob nur über die nach diesem Gesetz geschützten Werke ein Verlagsvertrag abgeschlossen werden könnte; es ist kein Zweifel darüber möglich, daß auch solche Werke, die nicht mehr geschützt sind, ja überhaupt gar niemals den Schutz des Urheberrechts genießen können, wie z. B. nach § 5 des österreichischen Urheberrechtsgesetzes: »Gesetze, Verordnungen und öffentliche Aktenstücke, ferner Reden und Vorträge, die bei Verhandlungen oder Versammlungen in öffentlichen Angelegenheiten gehalten wurden«, ein geeignetes Objekt für einen Verlagsvertrag bilden können. Die Novelle hat davon abgesehen, ein besonderes Merkmal des Verlagsvertrages darin zu erblicken, daß das Werk dem Verleger zur Herausgabe »für eigene Rechnung« überlassen werde (wie das in dem deutschen Gesetz gefordert wird). Die Motive suchen den Verzicht auf dieses Kennzeichen damit zu begründen, daß jenes Kriterium wohl schon in dem Wort »überlassen« der gesetzlichen Definition liegt, übrigens aber auch nicht der Frage vorgegriffen werden sollte, inwieweit auch auf den »Kommissionsverlag« die Vorträge des Verlagsrechtes Anwendung zu finden hätten. Das eine jedenfalls ist sicher, daß das Honorar — die »bedingene Belohnung«, wie das Bürgerliche Gesetzbuch sagte — für den Verlagsvertrag nicht begriffswesentlich ist.